- Entlassung von Vormündern und Pflegern gemäß § 97 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- Beurkundung. von Anerkenntnissen gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
- b) Vermittlung von elternlosen und familiengelösten Minderjährigen in fremde Familien, Gewährung von Pflegezuschüssen für Minderjährige in fremden Familien gemäß § 25 Abs. 3,
- c) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben, gemäß §§ 66 bis 78 Familiengesetzbuch,
- d) Ersetzung der Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils zur Namensänderung gemäß §65 Abs. 3 Familiengesetzbuch;

3. Rechtsschutz für Minderjährige

- Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und der Zustimmungserklärungen gemäß § 55 Familiengesetzbuch,
 - Beurkundung der Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind gemäß § 22 Familiengesetzbuch,
- b) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger gemäß § 27,
- Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger, wenn einer der Beteiligten seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- d) Ersetzung von Urkunden gemäß §§ 58 und 59,
- e) Beglaubigungen in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind.
- (2) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind für die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen verantwortlich und berechtigt, deren Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Sie entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen.
- (3) Das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

§19

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird das Referat Jugendhilfe von seinem Leiter vertreten. Der Leiter des Referates Jugendhilfe kann für die Vertretung Vollmacht erteilen

§20

Führung der Vormundschaft durch das Organ der Jugendhilfe

Führt das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst (§ 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch), ist ein Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe damit zu beauftragen.

821

Beschlüsse und Verfügungen

- (1) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a, b, e, g und Ziff. 2 Buchst, c sowie Abs. 2 erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst, i, Ziff. 2 Buchstaben a, b, d und Ziff. 3 Buchst, b werden durch Verfügung des Referates Jugendhilfe getroffen. Sie können auch im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses erfolgen.

§22

Vorläufige Verfügungen

- (1) Der Leiter des Referates Jugendhilfe ist in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 8 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.
- (2) Vorläufige Verfügungen können durch den Leiter des Referates Jugendhilfe oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktage ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

§23

Maßnahmen zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung oder der Gesundheit Minderjähriger

- (1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugendhilfeausschuß in Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere
 - a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
 - b) dem Minderjährigen Weisungen erteilen,
 - c) die Verpflichtung eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, über den Minderjährigen die Bürgschaft zu übernehmen, bestätigen,
 - d) für den Minderjährigen die Erziehungsaufsicht anordnen,
 - e) für den Minderjährigen die Familienerziehung in einer anderen Familie anordnen; in diesen Fällen ist gleichzeitig die Pflegschaft anzuordnen,
 - f) für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen,
 - g) für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Lauer von 2 Jahren aussprechen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß kann auch die im § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen beschließen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten angeordnet werden. Die Vertretung erfolgt durch das Referat Jugendhilfe oder einen von ihm bestellten Pfleger.